

**Geschäftsreglement
des Verkehrsverbundes des Kantons Zürich
(Änderung vom 19. Mai 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Verkehrsverbundes des Kantons Zürich vom 11. September 1990 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Geschäftsreglement
des Verkehrsverbundes des Kantons Zürich (GR-ZVV)**

- § 7. Der Verkehrsrat entscheidet über:
- lit. a–d unverändert;
 - e. den Abschluss von Zusammenarbeits- und Transportverträgen mit den Transportunternehmungen, einschliesslich der Dachorganisation gemäss § 13 a Abs. 5 der Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988;
 - lit. f unverändert;
 - g. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung der Transportunternehmungen sowie der Abgeltungen gemäss § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988;
 - lit. h–o unverändert;
 - p. Rekurse gegen Anordnungen von Verkehrsunternehmen, die sich auf Bestimmungen der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr vom 1. November 2006 stützen und gegen die kein anderes Rechtsmittel gegeben ist.

b. Geschäfte mit Entscheidungskompetenzen

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli